



LANDESRAT
Mag. Ewald STADLER

3109 ST. PÖLTEN, 20. April 2001
LANDHAUSPLATZ 1
TEL.: 02742 / 9005 - 13700
FAX: 02742 / 9005 - 13750
FD / AZ : Ltg. 627

An den Präsidenten des
Landtages von Niederösterreich
Mag. Edmund Freibauer
im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 23.04.2001

zu Ltg.-**627/A-5/139-**

2001

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl, Ltg. 627/A-5/139-2001 vom 14. März 2001 betreffend „Wasserversorgungsanlage Kautzen, hygienische Probleme“ beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ist der Gewässeraufsicht der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya bekannt, daß in der vergangenen Zeit wiederholt illegale Klärschlammablagerungen im Bereich Radschin stattgefunden haben?

Welche Veranlassungen wurden von der Gewässeraufsicht der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya diesbezüglich unternommen?

Bereits im Jänner 2000 wurde der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya vom Anfrager mitgeteilt, daß in Radschin (Gemeinde Kautzen) einige Fuhren Klärschlamm abgelagert worden sind. Eine Überprüfung durch die Technische Gewässeraufsicht hat ergeben, daß es sich bei dieser Klärschlammablagerung um eine Zwischenlagerung nach einem technischen Gebrechen eines Transportfahrzeuges gehandelt hat. Dieser Klärschlamm wurde in der Folge nicht auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht, sondern zur Kompostanlage Kautzen verbracht. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wohin dieser Klärschlamm ursprünglich hätte verbracht werden sollen. Sonstige für Klärschlamm gehaltene Lagerungen stellten sich bei der Überprüfung durch die Gewässeraufsicht als Stallmistlagerungen dar.

Im Jänner 2001 wurde im Wege des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen anonym angezeigt. Seitens der Technischen Gewässeraufsicht der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya sowie der Zentralen Gewässeraufsicht der Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung wurden am 29. Jänner 2001 sowie 30. Jänner 2001 lokale Überprüfungen der Wasserversorgungsanlage Kautzen, im besonderen im Bereich des Wasserspenders „Zeinerquelle“ durchgeführt.

Im Zuge dieser Überprüfung wurden auch Probenahmen zur Feststellung der Wasserqualität des betreffenden Wasserspenders sowie zur Feststellung eines

eventuellen Einflusses von Klärschlämmen, Festmist, Kompost sowie Klärschlammkompost gezogen.

Es konnte ortsaugenscheinlich kein Anhaltspunkt für die Aufbringung von Schlämmen auf den betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen festgestellt werden, jedoch wurden bauliche Mängel an der Quelfassung sowie der Umgebung der „Zeinerquelle“ festgestellt.

In der Folge wurde am 19. Februar 2001 eine wasserrechtliche Verhandlung durchgeführt, wobei die nunmehr mit Bescheid vom 1. März 2001 der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung aufgetragenen Sanierungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Zu der in der anonymen Anzeige vom 20. Jänner 2001 erwähnten Aufbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde im Zuge dieser Verhandlung von der Technischen Gewässeraufsicht der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya sowie des wasserbautechnischen Amtssachverständigen folgendes ausgeführt:

„Bei den durchgeführten Ortsaugenscheinen im mutmaßlichen Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Marktgemeinde Kautzen konnten auf den landwirtschaftlichen Flächen keine Hinweise für eine Ausbringung von in der Anzeige nicht näher definierten „giftigen Schlämmen“ gefunden werden. Auch bei der vorgenommenen umfassenden Analyse der Quellwässer der „Zeinerquelle“ und des vorbeifließenden Grabens konnten keine signifikanten Hinweise auf Klärschlamm oder ähnliche, gewässerbeeinträchtigende Substanzen, festgestellt werden. Aus fachlicher Sicht entsprechen die enthaltenen Wasserinhaltsstoffe dem normalen ortstypischen Chemismus von Grundwässern aus gemischtem Einzugsgebiet.“

Zu den Fragen 3 und 4:

Kann von der Wasserrechtsbehörde ausgeschlossen werden, daß die hygienischen Probleme der Wasserversorgungsanlage Kautzen durch diese illegalen Klärschlammausbringungen verursacht wurden?

Sind derartige Ausbringungen grundsätzlich geeignet, das Grundwasser und die damit verbundene Wasserversorgung zu beeinträchtigen?

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die Aufbringung von Klärschlamm unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers und der damit verbundenen Wasserversorgung führen kann. Dies gilt auch für die hygienischen Probleme der Wasserversorgungsanlage Kautzen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Ewald Stadler
Landesrat